

Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_

# Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)

## Ergänzende Erklärungen zum Antrag auf eine Lebensversicherung

 Neuer Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_  
 (Name, Anschrift)

 Versicherte Person: \_\_\_\_\_  
 (Arbeitnehmer)

### 1. Es handelt sich um eine

 Direktversicherung mit **eingeschränkt** unwiderruflichem Bezugsrecht

 oder  Direktversicherung mit **uneingeschränkt** unwiderruflichem Bezugsrecht (z.B. bei Entgeltumwandlung, für leitende Angestellte, für Gesellschafter-Geschäftsführer)

 1.a)  Es gilt die umseitige besondere Vereinbarung Nr. 12 (inkl. der umseitigen Ergänzung dazu).

oder

 1.b)  Es gilt die umseitige besondere Vereinbarung Nr. 12 mit folgender Abweichung:

 anstelle der genannten Fünfjahresfrist gilt eine kürzere Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren.

 das angegebene Mindestalter von 30 Jahren entfällt.

 Entgeltumwandlung

oder

 Durch Arbeitgeber finanziert (z.B. für Gesellschafter-Geschäftsführer, für leitende Angestellte)

Es gilt die umseitige besondere Vereinbarung Nr. 13 (inkl. der umseitigen Ergänzung dazu).

### 2. Verfügungsbeschränkung (besondere Vereinbarung Nr. 11)

Es wird eine Verfügungsbeschränkung gemäß dem gültigen Steuerrecht vereinbart (Abschnitt 129 der LStR und Erlass des BMF vom 6.6.1980):

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, ausgeschlossen ist. Eine Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem unwiderruflichen Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Dies gilt nur, soweit die Beiträge nach § 3.63 EStG nicht versteuert werden.

Bei Versorgungszusagen mit Entgeltumwandlung, welche ab dem 01.01.2001 erteilt wurden, ist eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

### 3. Hinweis für fondsgebundene Direktversicherungen (besondere Vereinbarung Nr. 7016)

#### – gilt nicht für Swiss Life Synchron –

Bei Abschluss einer fondsgebundenen Versicherung als Direktversicherung handelt es sich nach Auffassung des Versicherers um eine beitragsorientierte Leistungszusage. Die Leistung im Erlebensfall resultiert aus dem angesammelten Fondsvermögen und ist damit von der variablen Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig. Der Versicherer übernimmt keinerlei Garantie einer Mindestleistung. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vertritt die Ansicht, dass es sich bei einer fondsgebundenen Versicherung um eine Beitragszusage mit Mindestleistung handelt. Das hätte zur Folge, dass, sollten bei Ablaufdatum die eingezahlten Beiträge aufgrund einer nachhaltigen negativen Fondsentwicklung als Versicherungsleistung nicht zur Verfügung stehen, der Arbeitgeber für den Differenzbetrag einstehen muss. Der Arbeitgeber ist sich der unterschiedlichen Auffassungen und der hieraus für ihn eventuell entstehenden Nachfinanzierungsrisiken bewusst. Eine Haftung des Versicherers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**Angaben im Antrag, die den in dieser Anlage gemachten Angaben widersprechen, sind ohne Bedeutung.**

**Ich habe die gekennzeichneten und auf der Rückseite abgedruckten Vereinbarungen zur Kenntnis genommen.**

X	X	X
Ort, Datum	Versicherungsnehmer/in, Firmenstempel	Versicherte Person

 Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland  
 Amtsgericht München HRB 120565  
 Hauptbevollmächtigter für Deutschland:  
 Klaus G. Leyh  
 Berliner Straße 85 · 80805 München  
 Telefon 0 89/3 81 09 - 0 · Fax 0 89/3 81 09 - 44 05  
 www.swisslife.de

 Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts  
 mit Hauptsitz in Zürich  
 Handelsregister Kanton Zürich · CH-020.5.901.324-6  
 Verwaltungsrat: Rolf Dörig (Vorsitzender),  
 Gerold Bühler, Volker Bremkamp, Damir Filipovic,  
 Carsten Maschmeyer, Henry Peter, Peter Quadri,  
 Frank Schnewlin, Franziska Tschudi

 Bayerische Landesbank München  
 Konto-Nr. 36 545  
 BLZ 700 500 00  
 IBAN DE24 7005 0000 0000 0365 45  
 BIC BYLA DE MM XXX

## Besondere Vereinbarung Nr. 12

### Bezugsrecht

Die versicherte Person ist sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unter den nachstehenden Vorbehalten unwiderruflich bezugsberechtigt. Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Dem Arbeitgeber bleibt, sofern auf der Vorderseite unter Ziffer 1 nicht anders vereinbart, das Recht vorbehalten,

- alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen,
- wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn
  - die versicherte Person hat das 30. Lebensjahr vollendet und die Versicherung sowie die Versorgungszusage haben ab dem 01.01.2001 bereits mindestens 5 Jahre bestanden
- wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die dem Arbeitgeber das Recht geben, die Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen.

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Für den Todesfall ist die Versicherungsleistung in nachstehender Rangfolge zu zahlen an

- a) den überlebenden Ehepartner bzw. den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. in Partnerschaft gelebt hat,
- b) die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zu gleichen Teilen,
- c) die in einer gesonderten schriftlichen Verfügung benannte, in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Person oder
- d) die für das Sterbegeld empfangsberechtigte Person.

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen unwiderruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

## Besondere Vereinbarung Nr. 13

### Bezugsrecht

Der versicherten Person ist sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt.

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Für den Todesfall ist die Versicherungsleistung in nachstehender Rangfolge zu zahlen an

- a) den überlebenden Ehepartner bzw. den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. in Partnerschaft gelebt hat,
- b) die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zu gleichen Teilen,
- c) die in einer gesonderten schriftlichen Verfügung benannte, in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Person oder
- d) die für das Sterbegeld empfangsberechtigte Person.

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen unwiderruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

## Private Fortsetzung einer Direktversicherung aus Entgeltumwandlung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ohne Entgelt

Falls die versicherte Person bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält (z.B. Erziehungsurlaub, Wehrdienst), hat sie das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Es gelten dann die Regelungen des § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

## Ergänzung zu den Besonderen Vereinbarungen Nr. 12 und Nr. 13

### Übertragung auf neuen Arbeitgeber

Wird der Versicherungsvertrag auf einen neuen Arbeitgeber übertragen, besteht für die bereits vorliegenden und sich hieraus entwickelnden Werte des Vertrages (weiterhin) ein unwiderrufliches Bezugsrecht der versicherten Person.

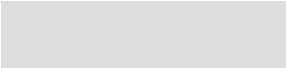
### Vorzeitiges Ausscheiden: Einvernehmliche Übertragung

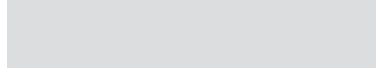
Hat die versicherte Person aus der Direktversicherung eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) und scheidet sie aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so kann im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie der versicherten Person die unverfallbare Anwartschaft gemäß § 4 Abs. 2 BetrAVG vom neuen Arbeitgeber übernommen bzw. auf ihn übertragen werden.


### Vorzeitiges Ausscheiden: Private Fortsetzung und Rechtsanspruch auf Übertragung

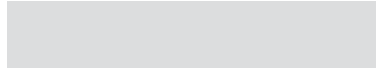
Kommt es beim vorzeitigen Ausscheiden zu keiner einvernehmlichen Übertragung, so überlässt der Arbeitgeber der versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers; im Falle eines ab Versicherungsbeginn geltenden eingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrechts gilt dies jedoch nur, sofern der Arbeitgeber die Anwendung des § 2 Abs. 2 BetrAVG verlangt. Damit erwirbt die versicherte Person das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland ist verpflichtet, die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Wartezeit zu dem im Versicherungsschein genannten Beitrag fortzusetzen, sofern dies innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden der versicherten Person vom Arbeitgeber mitgeteilt wird. Die versicherte Person darf die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag, soweit diese aus der Versicherungsdauer bis zum vorzeitigen Ausscheiden rühren, weder abtreten, beleihen noch kündigen.

Macht die versicherte Person innerhalb eines Jahres vom Rechtsanspruch auf Übertragung nach § 4 BetrAVG keinen Gebrauch, so wird die unverfallbare Anwartschaft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abgefunden gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG.

  
Ort, Datum

  
Unterschrift Versicherungsnehmer/in,  
Firmenstempel

  
Ort, Datum

  
Unterschrift Versicherte Person